



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Auch mit diesem Newsletter möchten wir wieder eine Anregung aus dem Abonentenkreis aufgreifen und verstärkt Entscheidungen ausführlicher vorstellen, die einen sog. Klassiker zum Gegenstand haben.

Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [www.fghamburg.de](http://www.fghamburg.de).

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint am 30.6.2011.

### **Jahresbilanz 2010**

Positive Bilanz für das Geschäftsjahr 2010: Auch im Jahre 2010 konnten die sechs Senate des Finanzgerichts Hamburg die Zahl der unerledigten Verfahren zum Jahresende gegenüber dem Vorjahresergebnis nochmals spürbar reduzieren. Mit nurmehr 899 Klageverfahren ist der Bestand unerledigter Klageverfahren deutlich unter die Marke von 1.000 gesunken; mit lediglich 49 offenen vorläufigen Rechtsschutzverfahren liegt auch die Zahl unerledigter Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erfreulich niedrig. Folge dieser positiven Entwicklung ist, dass die Entscheidungen des Gerichts merklich zeitnäher ergehen konnten. Mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer in Klageverfahren von 10,1 Monaten konnte die gute Vorjahreszahl (2009: 10,8 Monate) beachtlich unterboten werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der vorläufigen Rechtsschutzverfahren betrug im Berichtsjahr 3,5 Monate.

Von den im Jahre 2010 abgeschlossenen 1.242 Klageverfahren wurden 19,9 % durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendet. Der Prozentsatz der insoweit ganz oder teilweise zu Gunsten der Kläger getroffenen Entscheidungen betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr 24,7 %. Etwa 35 % aller Klageverfahren konnten nach Erledigung der Hauptsache einvernehmlich durch einen bloßen Kostenbeschluss (§ 138 FGO) abgeschlossen werden. Die Erledigung der Hauptsache tritt aber in der Regel nur ein, wenn die Verwaltung den angegriffenen Bescheid ganz oder teilweise im Sinne des Klägers abändert.

Die vorstehenden Zahlen bezüglich der Art der Erledigung der Klageverfahren machen deutlich, dass die von den Richterinnen und Richtern des Finanzgerichts abgehaltenen Erörterungstermine nicht nur der Verfahrensbeschleunigung dienen, sondern auch einen wesentlichen Beitrag zur Konfliktlösung und damit zur Herstellung von Rechtsfrieden leisten. Denn eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung nach Erledigung der Hauptsache erfolgt in der Regel aufgrund bzw. im Rahmen eines Erörterungstermins, der den Beteiligten Gelegenheit gibt, die unterschiedlichen Rechtspositionen auszutauschen und gemeinsam mit dem Gericht nach einer einvernehmlichen Lösung des Rechtsstreits zu suchen.

[Vollständige Jahresbilanz 2010](#)

## Aktuelle und interessante Entscheidungen

### **Einkommensteuer:**

#### **Strafverteidigerkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit**

Der Kläger, ein niederländischer Staatsbürger, ist seit dem Jahre 2003 bei einer in Deutschland ansässigen Gesellschaft als Pilot beschäftigt. Aus dieser Tätigkeit erzielt er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Da sich Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthaltsort des Klägers seit dem Jahre 2003 in den Niederlanden befinden, unterliegt der Kläger in Deutschland lediglich der beschränkten Steuerpflicht (§ 49 EStG). Für die Veranlagungszeiträume 2003 bis 2005 hatte der Kläger vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt Bescheinigungen für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer erhalten. Diese Bescheinigungen legte der Kläger seinem Arbeitgeber vor, so dass dieser lediglich die Inlandsbestandteile des Arbeitslohnes dem Lohnsteuerabzug unterwarf.

In der Folgezeit wurde gegen den Kläger ein Steuerstraßverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung eingeleitet, da er verdächtigt wurde, bei Beantragung der vorgenannten Bescheinigungen einen inländischen Wohnsitz verschwiegen zu haben. Ein solcher hätte nämlich zur Folge gehabt, dass der Kläger der unbeschränkten Steuerpflicht unterlegen hätte. Nachdem der Kläger die ordnungsgemäße Versteuerung seines Arbeitslohnes in den Niederlanden nachgewiesen hatte, wurde das Verfahren eingestellt.

In seiner Einkommensteuererklärung zur beschränkten Steuerpflicht für den Veranlagungszeitraum 2008 machte der Kläger das an seinen Rechtsanwalt in dem Steuerstraßverfahren gezahlte Honorar als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt ließ diese Aufwendungen indes nicht zum Werbungskostenabzug zu.

Der 6. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat die vom Kläger erhobene Klage mit Urteil vom 17.12.2010 (6 K 126/10, rechtskräftig) abgewiesen. In seinem Urteil hat der 6. Senat zwar konzidiert, dass Strafverteidigungskosten Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sein können. Voraussetzung für den Werbungskostenabzug sei aber, dass der Tatvorwurf in einem ausschließlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen stehe. Eine nur bei Gelegenheit der Berufsausübung begangene Tat reiche, wie der 6. Senat klarstellt und in Bezug auf die Kläger auch annahm, für den erforderlichen Veranlassungszusammenhang nicht aus. Dies gilt nach Auffassung des 6. Senats im Übrigen auch dann, wenn der Strafverteidiger zugleich eine Zuverlässigkeitsprüfung nach § 7 LuftSiG für den Piloten abwende und damit arbeitsrechtlichen Konsequenzen vorbeuge. Denn das „auslösende Moment“ der Aufwendungen bleibe die vorgeworfene Steuerhinterziehung als sog. Privattat.

#### [Entscheidung 6 K 126/10 im Volltext](#)

### **Körperschaftsteuer:**

#### **Betrieb einer Rinderzucht und Weidewirtschaft durch eine Kapitalgesellschaft als „Liebhaberei“**

Die Antragstellerin, eine GmbH mit Sitz in Hamburg, betreibt ein Dienstleistungsunternehmen im Bereich des Beförderungsverkehrs. In dem streitrelevanten Zeitraum waren die beiden Gesellschafter als Geschäftsführer bestellt. Seit 1996/1997 betreibt die Antragstellerin zudem die Zucht und den Vertrieb von Fleischrindern der Rasse X. Die Weideflächen, die sie zunächst gepachtet und später gekauft hatte, liegen in Hamburg. Im Zusammenhang mit

der Rinderzucht erwarb die Antragstellerin die Marke „...“, die für Rindfleisch aus natürlicher und artgerechter Haltung steht. Außerdem erweiterte sie 1999 ihren Satzungszweck um folgenden Zusatz: „Die Zucht und der Vertrieb von Fleischrindern der Rasse Y. Die Haltung soll in Gemeinschaft mit Pensionspferden erfolgen. Ziel ist ein Beistellrind zur Weidepflege in naturnaher Haltung.“ Vor Aufnahme der Rinderzucht durch die Antragstellerin hatten die beiden Gesellschafter bereits eine private Pferdehaltung betrieben.

Die vom Finanzamt durchgeführten Betriebsprüfungen betreffend die Jahre 1997 bis 2003 ergaben für die Rinderzucht und den Weidebetrieb jeweils Verluste im fünfstelligen Bereich. Die Beteiligten des vom 5. Senat zu entscheidenden vorläufigen Rechtsschutzverfahrens stritten darüber, ob die von der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem Betrieb der Rinderzucht und Weidewirtschaft erzielten Verluste steuerlich anzuerkennen sind.

Der 5. Senat hat in seinem AdV-Beschluss vom 11.2.2011 (5 V 2/11, rechtskräftig) ausgeführt: Betreibe eine Kapitalgesellschaft neben ihrem Kerngeschäft eine Rinderzucht und eine Weidewirtschaft und erziele sie hieraus über einen geschlossenen Verlustzeitraum von elf Jahren Verluste, so könne das ein Indiz dafür sein, dass die Gesellschaft die Rinderzucht und die Weidewirtschaft nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse der Gesellschafter unterhalte. Ob die Gesellschaft im Eigen- oder im Gesellschafterinteresse handele, sei grundsätzlich nach denjenigen Regeln zu beurteilen, die bei natürlichen Personen und Personengesellschaften für die Abgrenzung der auf Einkunftserzielung gerichteten Tätigkeit von der steuerlich unbeachtlichen „Liebhaberei“ gelten würden. Bestehe in diesem Sinne die Vermutung der „Liebhaberei“, so könnten die Verluste auch in dem summarischen Verfahren der Aussetzung der Vollziehung als verdeckte Gewinnausschüttungen dem Einkommen der Gesellschaft außerbilanziell hinzuzurechnen sein.

### [Entscheidung 5 V 2/11 im Volltext](#)

#### **Körperschaftsteuer:**

#### **Verdeckte Gewinnausschüttung – Reduzierung von Darlehenszinsen und unregelmäßige Gehaltszahlungen**

In dem AdV-Verfahren 6 V 169/10 hatte der 6. Senat die Frage zu entscheiden, ob in der Reduzierung der von den Gesellschaftern zu zahlenden Darlehenszinsen sowie in unregelmäßigen Gehaltszahlungen eine verdeckte Gewinnausschüttung zu sehen ist. Der 6. Senat stellt in seinem Beschluss vom 22.3.2011 (6 V 169/10, rechtskräftig) klar: Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass niemand ohne weiteres auf vertraglich vereinbarte und damit tatsächlich geschuldete Zinsen verzichtet, auch nicht teilweise. Aus diesem Grund liegt im Zweifel eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn eine Gesellschaft ihren Gesellschafter-Geschäftsführern Darlehen zu einem festen Zinssatz gewährt und die Gesellschafterversammlung im Folgejahr beschließt, den Zinssatz wegen veränderter „wirtschaftlicher Gegebenheiten“ zu reduzieren, ohne dass die Darlehensverträge eine Zinsanpassungsklausel enthalten oder sonstige besondere Gründe genannt werden, die auch einem fremden Dritten gegenüber zu einer Reduzierung des Zinssatzes geführt hätten. Des Weiteren hebt der 6. Senat in seinem Beschluss hervor: Wenn die nach den Anstellungsverträgen, die eine Gesellschaft mit ihren beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern abgeschlossen hat, vereinbarten monatlichen Gehaltszahlungen tatsächlich nur (sehr) unregelmäßig erfolgen, so dass insgesamt der Eindruck entsteht, die Gesellschafter-Geschäftsführer seien nicht wie ein „normaler“ Geschäftsführer monatlich entlohnt worden, sondern hätten sich vielmehr nach Bedarf „bedient“, dann kann auch dies die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung rechtfertigen. Von einer Beherrschung der Gesellschaft in diesem Sinne kann grundsätzlich auch dann gesprochen werden, wenn die betreffenden Gesellschafter zu gleichen Teilen an der Gesellschaft beteiligt sind und sich mit Anstellungsverträgen vom glei-

chen Tag und zu den gleichen Bedingungen ein monatliches Gehalt in jeweils gleicher Höhe zugesprochen haben (sog. Beherrschung „kraft gleichgelagerter Interessen“).

### [Entscheidung 6 V 169/10 im Volltext](#)

#### **Finanzgerichtsordnung:**

#### **Einhaltung der Klagefrist, Einwurf in den Gerichtsbriefkasten**

In seinem Urteil vom 8.12.2010 (2 K 194/10, rechtskräftig) hatte der 2. Senat des Finanzgerichts Hamburg die Frage zu entscheiden, ob die Klagefrist, die im Streitfall am 6.10.2010 abließ, gewahrt worden war.

Im Haus der Gerichte können außerhalb der Öffnungszeiten des Gerichts fristwahrende Schriftsätze über einen Nachtbriefkasten eingereicht werden. Dieser Nachtbriefkasten, der sich links neben der Eingangstür befindet, funktioniert in der Weise, dass um 24.00 Uhr eine Klappe in den Briefkasten eingelassen wird, so dass die bis 24.00 Uhr eingeworfenen Sendungen unterhalb der Klappe liegen, während die Sendungen, die nach 24.00 Uhr in den Nachtbriefkasten gelangt sind, oberhalb der Klappe liegen.

Die vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin in den Nachtbriefkasten eingeworfene Klageschrift trug folgenden Eingangsstempel: „Entnommen aus dem Gerichtsbriefkasten am 7. Oktober 2010 bei Dienstbeginn (in den Kasten gelangt nach 24 Uhr des vorhergegangenen Werktags).“ Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ließ sich unter Beweisantritt dahin ein, dass er die Klageschrift am Abend des 6. Oktobers 2010 gegen 22.00 Uhr in den Nachtbriefkasten eingeworfen habe.

Der 2. Senat hat mit Urteil vom 8.12.2010 (2 K 194/10) die Klage als unzulässig abgewiesen und im Hinblick auf die Einhaltung der Klagefrist u.a. ausgeführt: Der Eingangsstempel eines Gerichts stelle eine öffentliche Urkunde dar. Ein formell ordnungsgemäßer Eingangsstempel einer Behörde erbringe deshalb grundsätzlich den vollen Beweis für Zeit und Ort des Eingangs eines Schriftstückes. Der nach § 418 Abs. 2 ZPO mögliche Gegenbeweis der Unrichtigkeit einer öffentlichen Urkunde erfordere den vollen Nachweis eines anderen Geschehensablaufs. Bloße Zweifel an der Richtigkeit der urkundlichen Feststellungen genügen nicht, vielmehr müsse zur Überzeugung des Gerichts jegliche Möglichkeit ihrer Richtigkeit ausgeschlossen sein. Das Gericht müsse mithin davon überzeugt sein, dass das vom Eingangsstempel bewiesene Eingangsdatum falsch und das Schreiben fristgerecht eingegangen sei. Bleibe die Sache insoweit unklar bzw. sei eine weitere Sachaufklärung nicht möglich, treffe nach den Regeln der objektiven Beweislast (Feststellungslast) das Risiko der fehlenden Aufklärbarkeit die Klägerin. – Letzteres nahm der 2. Senat im Streitfall zu Lasten der Klägerin an.

### [Entscheidung 2 K 194/10 im Volltext](#)

#### **Weitere aktuelle Entscheidungen in Stichworten**

**Abgabenordnung:** Aufhebung eines Haftungsbescheides wegen Ermessensunterschreitung, §§ 34, 69, 191 AO, Urteil des 1. Senats vom 2.11.2010, 1 K 82/08, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung:** Geschäftsführerhaftung für Vorsteuer aus Scheinsitz-Rechnungen, Beschluss des 3. Senats vom 26.10.2010, 3 V 85/10, rechtskräftig - [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung:** Erlass von Tabaksteuer aus persönlichen Billigkeitsgründen, Berücksichtigung von Umfang und Intensität des steuerlichen Fehlverhaltens, Teilerlass, einstweilige Einstellung der Vollstreckung, Abwägung zwischen Verwaltungsaufwand und voraussichtlichem Erfolg der Vollstreckung, § 227 AO, Urteil des 4. Senats vom 28.10.2010, 4 K 127/09, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung:** Prüfungsanordnung bei vollbeendeter Schifffahrtsgesellschaft, Umfang und Adressat der Prüfungsanordnung „gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen“, Urteil des 3. Senats vom 4.11.2010, 3 K 65/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung:** Begriff der leichtfertigen Steuerverkürzung in § 378 AO, Urteil des 4. Senats vom 7.12.2010, 4 K 135/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung:** Beteiligtenbezeichnung im Gewinnfeststellungsbescheid für eine später durch Anteilsvereinigung beendete Personengesellschaft, Frist für Richtigstellungsbescheid, §§ 125, 157 Abs. 1, 171 Abs. 3a, 181 Abs. 5, 182 Abs. 3 AO, Beschluss des 3. Senats vom 3.1.2011, 3 V 146/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung:** Änderung von bestandskräftigen ESt-Bescheiden aufgrund von nachträglich bekannt gewordener Tatsachen, hier: nachträgliche Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht vorlagen, weil der Steuerpflichtige eine Scheinehe eingegangen war; Verwertung der im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gewonnene Erkenntnisse im Besteuerungsverfahren, § 173 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO, §§ 26 Abs. 1, 26b EStG, Beschluss des 2. Senats vom 15.2.2011, 2 V 240/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung:** Vorläufiger Rechtsschutz bei einem Antrag des Finanzamtes auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerpflichtigen; ermessensfehlerhafter Antrag des Finanzamtes, wenn andere Vollstreckungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft werden und im Rahmen der Abwägung unberücksichtigt bleibt, dass die Steuerfestsetzung nicht bestandskräftig ist, §§ 249, 251 AO, § 69 FGO, Beschluss des 2. Senats vom 25.2.2011, 2 V 8/11, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung:** Festsetzung eines Verspätungszuschlags, Arbeitsüberlastung und Personalengpässe bei einem Rechtsanwalt bzw. Steuerberater als Grund für die verspätete Abgabe der Steuererklärung, § 152 Abs. 1 AO, Beschluss des 6. Senats vom 1.3.2011, 6 V 178/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Bundesrechtsanwaltsordnung:** Mitteilungen an die Anwaltskammer über Vollstreckungen gegen den Rechtsanwalt, Beschluss des 3. Senats vom 23.12.2010, 3 KO 190/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer:** Verzicht auf behauptete Ansprüche als sonstige Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG, Urteil des 1. Senats vom 11.11.2010, 1 K 219/09, Revision eingelegt, Az. des BFH: IX R 65/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer (Tonnagebesteuerung):** Berücksichtigung einer Wertaufholungsrücklage bei der Feststellung des Unterschiedsbetrages nach § 5a Abs. 4 EStG, Gerichtsbescheid des 1. Senats vom 15.11.2010, 2 K 155/09, Revision eingelegt, Az. des BFH: IV R 60/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer:** Bilanzierung eines Seeschiffes als Umlaufvermögen, kein tarifbegünstigter Aufgabegewinn bei Veräußerung des einzigen Schiffes einer Schifffahrtsgesellschaft, Gerichtsbescheid des 2. Senats vom 15.11.2010, 2 K 209/09, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer:** Anforderungen an die Konkretisierung der Investitionsabsicht bei einer Betriebseröffnung oder wesentlichen Betriebserweiterung, § 7g Abs. 7 EStG, Urteil des 2. Senats vom 23.11.2010, 2 K 58/10, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: I B 8/11 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Energiesteuer:** Keine Befreiung für gemeinnützige Schifffahrt, Urteil des 4. Senats vom 17.12.2010, 4 K 228/08, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: VII B 15/11 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Energiesteuer:** Keine Entlastung von Energiesteuer im Billigkeitswege bei versehentlicher Vermischung von versteuertem Dieselkraftstoff und versteuertem Vergaserkraftstoff, Urteil des 4. Senats vom 26.11.2010, 4 K 287/07, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Grunderwerbsteuer:** Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Ansatzes von Grundbesitzwerten für die Grunderwerbsteuer, Beschluss des 3. Senats vom 12.11.2010, 3 V 153/10, Beschwerde eingelegt, Az. des BFH: II B 151/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Körperschaftsteuer:** Errechnung des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags nach § 38 Abs. 5 KStG nur aus dem ausschüttbaren Gewinn, Urteil des 6. Senats vom 16.11.2010, 6 K 290/09, Revision eingelegt, Az. des BFH: I R 107/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Körperschaftsteuer:** Steuerpflicht bzgl. in Bankdepots gehaltener und im Umlaufvermögen erfasster Aktien vermögensverwaltender Kapitalgesellschaften nach § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG, Urteil des 3. Senats vom 14.12.2010, 3 K 40/10, Revision eingelegt, Az. des BFH: I R 4/11 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Umsatzsteuer:** Umsatzsteuer auf Glücksspiele, Beschränkung der Steuerfreiheit auf Rennwetten und Lotterien unter Ausschluss sonstiger Glücksspiele nach § 4 Nr. 9 lit. b) UStG; zur Frage der Gemeinschaftskonformität der in Hamburg praktizierten Anrechnung der von öffentlichen Spielbanken geschuldeten Umsatzsteuer auf die von ihnen zu entrichtende Spielbankabgabe, Beschluss des 3. Senats vom 5.11.2010, 3 V 149/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Ausfuhrerstattung:** EuGH-Vorlage, Begriff des Ausführers, Korrektur einer Ausfuhranmeldung, Bindung der Erstattungsstelle an die Berichtigung durch das Ausfuhrzollamt, Verpflichtung der Erstattungsstelle zur Korrektur einer Ausfuhranmeldung von Amts wegen bei einem offensichtlichen Widerspruch zwischen einzelnen Eintragungen, Beschluss des 4. Senats vom 9.11.2010, 4 K 69/09, rechtskräftig, Az. des EuGH: C-23/11 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Ausfuhrerstattung:** EuGH-Vorlage, Korrektur einer Ausfuhranmeldung, Bindung der Erstattungsstelle an die Berichtigung durch das Ausfuhrzollamt, Beschluss des 4. Senats vom 9.11.2010, 4 K 232/08, rechtskräftig, Az. des EuGH: C-10/11 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Zollrecht:** EuGH-Vorlage, Zollschuldentstehung infolge fehlender Buchung der Warenentnahme aus dem Zolllager im Bestandsverzeichnis, Beschluss des 4. Senat vom 25.11.2010, 4 K 285/09 rechtskräftig, Az. des EuGH: C-28/11 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Zollrecht/Zolltarif:** Erhebung von Antidumpingzoll für Schuhe, die vor allem als Reitschuhe verwendet werden, jedoch aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und ihrer Funktionalität weder als Sport-Schuhe noch als nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe anzusehen sind, Urteil des 4. Senats vom 20.10.2010, 4 K 58/10, Revision eingelegt, Az. des BFH: VII R 76/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

## Wussten Sie schon ...

... dass neben natürlichen Personen auch **juristische Personen** und parteifähige Vereinigungen **Prozesskostenhilfe** beantragen und erhalten können. Selbst einer juristischen Person in Liquidation kann grundsätzlich PKH bewilligt werden. Neben den in § 114 ZPO aufgestellten allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen (objektiv: die beabsichtigte Rechtsverfolgung muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig sein, subjektiv: die juristische Person bzw. parteifähige Vereinigung muss außerstande sein, die Kosten der Prozessführung aufzubringen) müssen freilich juristische Personen und parteifähige Vereinigungen weitere Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen. So verlangt § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO in objektiver Hinsicht, dass die Unterlassung der beabsichtigten Rechtsverfolgung nicht allgemeinen Interessen zuwiderlaufen darf. Die juristische Person bzw. parteifähige Personenvereinigung muss also darlegen, dass außer den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten ein erheblicher Personenkreis durch die Unterlassung der Rechtsverfolgung in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Zum anderen ist in subjektiver Hinsicht darzulegen und auf Verlangen des Gerichts auch glaubhaft zu machen, dass auch die am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten – das sind insbesondere die Gesellschafter einer GmbH, OHG oder KG sowie die Kommanditisten einer KG – nicht in der Lage sind, die Kosten des Prozesses aufzubringen.

... dass der vom Präsidium des Finanzgerichts Hamburg beschlossene **Geschäftsverteilungsplan 2011** auch auf den Internetseiten des Gerichts unter [Zuständigkeiten/Geschäftsverteilungsplan](#) eingesehen werden kann.

## Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts: RiFG Christoph Schoenfeld, Präsidialrichter und Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, E-Mail: [Christoph.Schoenfeld@fg.justiz.hamburg.de](mailto:Christoph.Schoenfeld@fg.justiz.hamburg.de), Tel.: 040-42843-7749, Fax: 040-42843-7777.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint vierteljährlich jeweils zum Ende des Quartals. Frühere Ausgaben des Newsletters können über die Homepage des [Finanzgerichts Hamburg](#) heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.